

Punktation
abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft GPA-djp und
dem Verband Österreichischer Zeitungen
über das Ergebnis der Verhandlungen vom 02. Mai 2019

Für die Gehälter für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes werden folgende Regelungen getroffen:

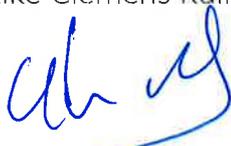
1. Mit Wirkung vom 1. Juni 2019 werden die bisherigen Tarifgehälter um 2,8 %, erhöht. Weiters wird die Summe aller bisherigen Quinquennien-Beträge um 2,8 % ab demselben Datum wie das Tarifgehalt erhöht.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Pauschalien, die nach § 29 KV ausbezahlt werden, sind in dem Prozentsatz zu erhöhen, in dem sich das neue Ist-Gehalt unter Ausklammerung dieses Pauschalien-Betrages gegenüber dem alten Ist-Gehalt ebenfalls unter Ausklammerung dieses Pauschalien-Betrages aufgrund der Vereinbarung zum 1.6.2019 erhöht.

2. Für jene Dienstnehmer, die vor dem 1. Juni 2019 ihre Urlaubsbeihilfe ausbezahlt erhielten, wird dieselbe auf der Basis des Ist-Gehaltes des Juni berechnet.
3. Die Tarifpositionen sowie die Sätze für ständige freie Mitarbeiter laut Gesamtvertrag (§§ 3 bis 5 und 7) werden ab 1. Juni 2019, unter Berücksichtigung der (in Klammern mit Verweisen angeführten) Tarif-Positionen des Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes (gültig ab 1. Juli 2013), festgesetzt, wie in der Tabelle im Anhang ersichtlich.
4. Abweichend von der Übergangsbestimmung zu § 24 erfolgt die Abschmelzung der ÜZ 15 für die Laufzeit dieser Vereinbarung ausnahmsweise und ohne Präjudiz für Folgejahre im Ausmaß von 25%.
5. Diese Tarifvereinbarung tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft. Ihre Laufzeit beträgt 12 Monate.

Wien, am 02. Mai 2019


Eike Clemens Kullmann


Ute Gross


Mag.ª Judith Reitstätter


Mag.ª Claudia Gradwohl


Mag. Gerald Grünberger

Zusatzvereinbarung

Änderung des Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes

1. Urlaub für begünstigte Behinderte

Dem § 34.1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Arbeitstagen.

Übergangsbestimmung:

Der zusätzliche Urlaub für begünstigte Behinderte gebührt erstmals für das mit oder nach dem 1.6.2019 beginnende Urlaubsjahr.“

2. Anrechnung Karenzzeiten

§ 22.1 lautet:

„Für Karenzen, die ab dem 1. Juni 2019 angetreten werden, gilt: DienstnehmerInnen, die während eines aufrechten Dienstverhältnisses eine Karenz nach dem Mutterschutz- oder Väter-Karenzgesetz beanspruchen und ihren Dienst unmittelbar im Anschluss an die Karenz wieder antreten, erhalten die Dauer der Karenz bis zum Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten für die Bemessung aller Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.

Übergangsbestimmung:

Karenzen, die vor dem 1. Juni 2019 angetreten werden, werden unter den vorgenannten Voraussetzungen bis zum Höchstausmaß von insgesamt 22 Monaten angerechnet; es findet keine nachträgliche Anrechnung von bereits absolvierten Karenzzeiten statt.“

Wien, am 02. Mai 2019


Eike Clemens Kullmann


Mag. Claudia Gradwohl


Ute Gross


Mag. Gerald Grunberger


Mag. Judith Reitstätter